

Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014)

vom 19. Juni 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 19. Dezember 2012¹ und
in die Zusatzbotschaft vom 19. September 2014²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2014³ über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen

Art. 14

Aufgehoben

2. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974⁴ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

Art. 4 Sparaufträge

¹ Der Bundesrat sieht gegenüber dem Finanzplan vom 22. August 2012 und späteren mehrjährigen Finanzbeschlüssen die folgenden Einsparungen vor:

	2016
	in Millionen Franken
1. Massnahmen im Eigenbereich der Bundesverwaltung	60,3
2. Kürzungen in der Entwicklungszusammenarbeit	38,5
3. Optimierungen Aussennetz	6,3
4. Senkung des Zinssatzes zur Verzinsung der IV-Schuld bei der AHV	132,5

1 BBl 2013 823
2 BBl 2014 8345
3 SR 520.3
4 SR 611.010

	2016
	in Millionen Franken
5. Massnahmen im Migrationsbereich	7,4
6. Optimierung der Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen	2,0
7. Massnahmen bei der Armee	13,0
8. Massnahmen des VBS im Transferbereich	4,6
9. Kürzungen bei den Universitäten	7,7
10. Kürzungen im ETH-Bereich	24,0
11. Massnahmen in der Landwirtschaft	0
12. Kürzung Wohnbaudarlehen	10,0
13. Priorisierungen im Bereich Nationalstrassen	95,0
14. Priorisierungen und Effizienzsteigerungen Schienenverkehr	40,0
15. Massnahmen im Umweltbereich	18,5
16. Massnahmen des UVEK im Transferbereich	2,9

² Der Bundesrat kann bei der Budgetierung von einzelnen Sparmassnahmen abweichen, wenn dadurch das jährliche Sparziel insgesamt nicht unterschritten wird.

³ Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Festlegung der Aufwand- und Investitionskredite im Voranschlag und seinen Nachträgen bleibt vorbehalten.

Art. 4a

Aufgehoben

3. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁵

Art. 52 Wirtschaftliches Verhalten

¹ Die Eisenbahnunternehmen schliessen sich den Fachverbänden und Branchenorganisationen an, die geeignet sind, ihren Auftritt am Markt zu stärken.

² Der Bund kann die Eisenbahnunternehmen verpflichten, grössere Ausschreibungen gemeinsam durchzuführen.

³ Verhält sich ein Eisenbahnunternehmen unwirtschaftlich, so kann der Bund nach Anhören der Kantone die von ihm im Bestellverfahren geltend gemachte Abgeltung kürzen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 19. Juni 2015

Der Präsident: Stéphane Rossini
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 19. Juni 2015

Der Präsident: Claude Hêche
Die Sekretärin: Martina Buol

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 8. Oktober 2015 unbenützt abgelaufen.⁶

² Es wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

11. November 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁶ BBl 2015 5013

